

November 2005

HORA SOMNI

Schlafapnoe – die unbekannte Volkskrankheit

Schlafapnoe ist eine Krankheit, die bei 95% der über 4,5 Mio. Betroffenen noch unerkannt ist. Damit leiden ca. 6-8% der Gesamtbevölkerung, die ohne Behandlung schwerwiegende Folgeschäden riskieren, an Schlafapnoe – und das Krankheitsbild ist für fast alle medizinischen Fachrichtungen relevant.



Die zu Beginn auffälligsten Symptome – lautes **Schnarchen** und die vermehrte **Tagesmüdigkeit**, meist in Kombination mit dem Risikofaktor **Übergewicht** - stehen mit dem Krankheitsbild der Schlafapnoe eindeutig in Zusammenhang.

Mit dem System „iDoc-Schlafapnoe“ erhalten jetzt erstmals auch Nicht-Somnologen die Möglichkeit der validen Vordiagnostik mit einer privat zu liquidierenden Zusatzleistung, die ohne Einarbeitung schnell und einfach in den Praxisablauf zu integrieren ist.

Das iDoc-Institut setzt dabei auf die interdisziplinäre Kooperation von niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern mit erfahrenen Schlaflabors im Sinne einer integrierten Versorgung und fördert damit gleichzeitig den Aufbau wirtschaftlich arbeitender Zuweisernetzwerke zur Sicherung der Auslastung des eigenen Geräteparks und zur optimalen Nutzung der verfügbaren Ressourcen.

In den nächsten Ausgaben von AeV.info erfahren Sie mehr zu den Abrechnungsziffern, Zeitaufwand, Rentabilität und Finanzierungsmodellen für das Screening-System „iDoc-Schlafapnoe“.

(Nikolaus Böhning, Geschäftsführer iDoc-Institut, Potsdam, boehning@idoc.de, www.idoc.de)

ARTICULUS HOSPITIS

Die Einflussfaktoren des Ratings

Wie teuer ein Kredit ist, richtet sich entscheidend nach der Bonität des Kunden. Auf Grundlage der Bonität stufen die Banken Sie in eine entsprechende Risikoklasse ein. Im Fachjargon auch Rating genannt. Die Banken haben unterschiedliche Ratingsysteme entwickelt, die alle von der Bankenaufsicht geprüft sind.

Grundsätzlich zu unterscheiden sind die sog. harten und weichen Faktoren. Die harten Faktoren ergeben sich aus den von Ihnen eingereichten Unterlagen, wie z.B. die Einnahmen-Überschuss-Rechnung des letzten Jahres. Daraus ergibt sich eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben sowie Vermögen und Verbindlichkeiten, deren Verhältnis Ihre Bonität beeinflusst. Alle Positionen sind durch entsprechende Nachweise zu belegen. So können z.B. nur Mieteinnahmen und Vermögenswerte angesetzt werden, wenn diese etwa durch Mietverträge oder Grundbuchauszüge nachgewiesen sind.

Die weichen Faktoren spiegeln den qualitativen Eindruck der Bank wieder. Dazu zählen: Informationsverhalten, kaufmännische Fähigkeiten etc.. Auch fließen Erfahrungswerte aus der bisherigen Kontoführung in die Beurteilung ein.

Tatsache ist, je mehr Ihr Bankberater über Sie und Ihre Praxis weiß und je vollständiger Ihre Unterlagen sind, desto eher spiegelt das Ergebnis Ihre Bonität wieder.

(Beate Oelmann, Dipl.-Betriebswirtin (BA), HypoVereinsbank Berlin-Brandenburg, Beate.Oelmann@hvb.de)

ARTICULUS HOSPITIS

Manchmal ist weniger mehr - Unterhaltsregelungen in Eheverträgen

Neben der Vermeidung ruinöser Zugewinnausgleichsforderungen und der vermeintlichen Reduzierung von Haftungsrisiken bezwecken Eheverträge häufig die Vermeidung erheblicher scheidungsbedingter Unterhaltsforderungen. Seit der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11. Februar 2004 ist hier bei der Ausgestaltung von Eheverträgen besondere Vorsicht geboten.

Grundsätzlich besteht während des Getrenntlebens und nach Scheidung der Ehe ein Unterhaltsanspruch sofern ein Ehegatte bedürftig, der andere Ehegatte leistungsfähig und darüber hinaus ein Unterhaltstatbestand der §§ 1570 ff. BGB (Betreuung gemeinsamer Kinder, Alter, Krankheit, Erwerbslosigkeit, Aufstockungsunterhalt, Ausbildung, Fortbildung) gegeben ist. Ist nichts zwischen den Parteien geregelt, hat der unterhaltsberechtigende Ehepartner bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen im Regelfall einen Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 3/7 des bereinigten Nettoeinkommens des Unterhaltsverpflichteten. Potentiell Unterhaltsverpflichtete wollen diese künftige Belastung bereits bei Abschluss eines Ehevertrages (möglichst) vermieden wissen.

Schon nach der bisherigen Rechtslage war der Ausschluss des Getrenntlebensunterhalts unwirksam, Modifikationen in diesem Bereich nur eingeschränkt möglich. Der naheheliche Unterhalt (ab Rechtskraft der Scheidung) konnte allerdings nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes – bis auf wenige besonders krass gelagerter Fälle – wirksam ausgeschlossen werden.

Dies hat sich durch die Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes vom 11. Februar 2004 dahingehend geändert, dass nunmehr Eheverträge einer generellen Inhaltskontrolle unterworfen sind, die zur Nichtigkeit des Ehevertrages führen, wenn der Vertrag zu einer einseitigen Lastenverteilung im Kernbereich der Scheidungsfolgen führt und dies subjektiv als verwerflich anzusehen ist.

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung eine Rangfolge der Eheschließungsfolgen festgelegt, nach der sich Unterhaltsansprüche im Kernbereich der Ehescheidungsfolgen befinden, wobei innerhalb der Unterhaltsansprüche wiederum folgende Rangfolge festgelegt worden ist: Betreuung – Krankheit – Alter – Erwerbslosigkeit – Kranken- und Altersvorsorge – Aufstockung/Ausbildung.

Demgemäß gehört der Unterhalt wegen Betreuung gemeinsamer Kinder gewissermaßen zum „absoluten Kernbereich“ der Scheidungsfolgen und wird künftig demgemäß nur noch in besonders gelagerten Einzelfällen oder bei

entsprechenden kompensierenden Gegenleistungen wirksam ausgeschlossen werden können. Gleiches gilt mit Abstrichen für den Unterhalt wegen Krankheit oder Alters.

Generell empfiehlt es sich – wie auch im Übrigen – gerade bei Unterhaltsregelungen hier eine sorgfältige und auf den Einzelfall abgestimmte Gestaltung zu wählen, der eine ausführliche Beratung vorausgehen sollte. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Parteien, der beabsichtigte Ehezuschnitt und der Zweck der Vereinbarung im Einzelnen sollten im Ehevertrag in einer Präambel auch entsprechend dokumentiert werden, um belegen zu können, dass nach den gemeinsamen Vorstellungen der Eheleute keine „einseitige Lastenverteilung“ gegeben ist.

Auch wenn danach der Ehevertrag wirksam ist, ist er im zweiten Schritt auch einer Ausübungskontrolle unterworfen, wenn beispielsweise durch Änderung der Verhältnisse es zu einer nachträglichen einseitigen Lastenverteilung im Kernbereich führt. Hier kann sich der pflichtige Ehepartner auf etwaige Ausschlüsse oder nach Ausübungskontrolle gegebenenfalls nur teilweise berufen.

Gerade im Bereich der Unterhaltsregelungen sollten auch bestehende Eheverträge – trotz teilweise gegebenen Vertrauensschutzes, zu dem allerdings eine klar konturierte Rechtsprechung noch nicht existiert – kurzfristig einer detaillierten Überprüfung unterzogen werden, ob sie den Anforderungen der nunmehrigen Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes genügen, oder ob hier eine Überarbeitung bzw. Neugestaltung erforderlich ist.


*(Clemens Krämer, Rechtsanwalt und Notar,
www.dorn-kraemer-partner.de)*

IUS TRIBUTAQUE

Grundsteuer möglicherweise verfassungswidrig

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die Grundsteuer, die auf solche Grundstücke entfällt, die vom Eigentümer zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Begründet wird dies damit, dass es sich hier - ähnlich wie bei der 1995 für verfassungswidrig erklärten Vermögenssteuer - um eine unzulässige Substanzbesteuerung handelt. Um von einem möglichen positiven Ausgang der Beschwerde zu profitieren, empfiehlt es sich gegen den Grundsteuermessbescheid unter Hinweis auf die laufende Verfassungsbeschwerde Rechtsmittel einzulegen. Gerne beantworten wir Ihre Fragen zu den wichtigen Details.

*(Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen,
Kerstin.Arnold@Pischel.info)*

 Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:
Olga Resnik in Fidicon Consult Telefon: 030 / 89 09 40 86
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH Telefax: 030 / 89 09 49 95
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin eMail: Olga.Resnik@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.KanzleiPischel.de
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.